

als zu hoch gegriffen. Denn: Dem Kapital von 12,000 Fr. entspricht nach den Grundsätzen der Rentenanstalten bei dem Alter der Klägerin eine jährliche Rente von zirka 800 Fr. Nun ist unbestritten, daß Klägerin bisher die sämtlichen Haushaltungsgeschäfte für ihre Familie allein besorgte, die Kleider für die Familienglieder anfertigte u. dgl., und ist im Fernern zweifellos, daß sie in Zukunft in Folge des gänzlichen Verlustes des linken Armes hiezu nicht mehr im Stande ist, im Gegentheil jedenfalls einer ständigen Aushülfe für die Haushaltung und auch fortwährender persönlicher Bedienung bedarf. Als Ersatz für die hiedurch entstehenden ökonomischen Nachtheile erscheint nun eine jährliche Rente von 800 Fr., beziehungsweise eine derselben entsprechende Kapitalentschädigung von 12,000 Fr. nicht als zu hoch gegriffen, insbesondere wenn man bedenkt, daß in dieser Entschädigung auch diejenige für die Heilungskosten, für deren Höhe es zwar in den Akten an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte mangelt, die aber jedenfalls, bei der langen Dauer der Krankheit der Verletzten, nicht unbeträchtlich sein können, sowie diejenige für zeitweise gänzliche Arbeitsunfähigkeit und die Anschaffung und Unterhaltung eines künstlichen Gliedes inbegriffen sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 15.  
November 1881 ist in allen Theilen bestätigt.

#### IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

#### Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

109. Urtheil vom 18. November 1881 in Sachen  
Sury gegen Saurer und Söhne.

A. Das Obergericht des Kantons Thurgau hat durch Urtheil  
vom 30. September 1881 erkannt:

1. Sei die appellatistische Forderung in reducirtem Betrage von 6000 Fr. geschützt, unter Vorbehalt einer Rückforderungsklage der Appellantin für den Fall als die Gesundheitsverhältnisse des Appellaten sich günstiger gestalten sollten, als die gerichtliche Expertise voraussieht.

2. Zahle Appellantin ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. mit Regreß für die Hälfte auf den Appellaten und seien die übrigen Appellationskosten wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Urs Sury die Weiterziehung an das Bundesgericht; in schriftlicher Eingabe vom 9. Oktober 1881 meldet dessen Vertreter die Anträge an:

1. Es sei die obergerichtlich festgesetzte Entschädigung von 6000 Fr. den Verhältnissen angemessen zu erhöhen.

2. Es sei der obergerichtlich ausgesprochene Vorbehalt der Rückforderung zu streichen, resp. die Gegenpartei auf das prozeßualische Rechtsmittel der Revision zu verweisen.

3. Es seien seiner Klientenschaft die Kosten der obergerichtlichen und bundesgerichtlichen Tagfahrt zuzusprechen.

C. Bei der mündlichen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers und Rekurrenten die in seiner Eingabe vom 9. Oktober 1881 angemeldeten Anträge aufrecht. Der Vertreter der Litizdenunziatin der Beklagten, welcher erklärt, gleichzeitig auch die Interessen der letztern wahrnehmen zu wollen, trägt auf Abweisung der Rekursanträge des Klägers und Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten ergibt sich in tatsächlicher Beziehung im Wesentlichen Folgendes: Kläger, welcher am 16. August 1854 geboren ist und im Fabriketablissement der Beklagten in Arbon als Schlosser mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 4 Fr. 80 Cts. angestellt war, wurde am 12. November 1880, als er sich im erwähnten Fabriketablissement auf seinen Posten verfügen wollte, durch einen herabstürzenden gußeisernen Tropfbecher derart am Kopfe verletzt, daß er, nach dem Gutachten der von den Vorinstanzen einvernommenen Sachverständigen, gänzlich arbeitsunfähig geworden ist und eine Besserung

seines Zustandes nicht zu erwarten steht. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ist anzunehmen, daß das Herabstürzen des Tropfbeckers die Folge der durch die Transmmission der Fabrik bewirkten Erschütterung ist. Laut Weisung des Friedensrichters des Kreises Arbon verlangte Kläger von der Beklagten die Summe von 15,000 Fr. als Ubersalentschädigung, eventuell alljährlich bis zu seinem Tode 1500 Fr. und sofern der Tod als Folge des erlittenen Unfalles eintreten sollte, vom Todestage an für die hinterlassene Familie jährlich eine Entschädigung von 1000 Fr. bis zum Jahre 1924 und außerdem Ersatz der Heilungskosten. In seiner beim Bezirksgerichte Arbon angebrachten Klage ließ indeß Kläger die Forderung für Heilungskosten fallen, da die Arztkosten von der Krankenkasse bezahlt worden seien; im Uebrigen begründete er seine Klage auf § 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, indem er ausführte, daß eine Fahrlässigkeit der Fabrikverwaltung vorliege, weil der schwere Tropfbecher, trotzdem er schon früher einmal heruntergefallen, nicht besser befestigt worden sei und daß im Weiteren jedenfalls der Unfall durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt worden sei. Seitens der Beklagten und ihrer Litisdenunziatin wurde zunächst die Klage grundsätzlich bestritten, da der Unfall sich nicht im Betriebe der Fabrik ereignet habe und ein Verschulden der Beklagten nicht vorliege; im Weiteren wurde das Quantitativ der klägerischen Forderung bestritten und beantragt, daß eventuellst vorbehalten werden müsse, daß, wenn eine erhebliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Klägers eintreten sollte, eine Reduktion der Entschädigung einzutreten habe. Seitens beider Parteien wurde überdem erklärt, daß sie Festsetzung der Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung der Aussetzung einer jährlichen Rente vorziehen. Nachdem das Bezirksgericht Arbon durch Entscheidung vom 10. Mai 1881 zunächst die Einwendung der Beklagten, daß der Unfall nicht durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt worden sei, als unbegründet abgewiesen und auf Beweis erkannt hatte, fällt es am 9. Juli 1881 sein Urtheil dahin aus :

1. Sei die klägerische Forderung im Betrage von 8000 Fr. geschügt.

2. Zahle Kläger ein Gerichtsgeld von 20 Fr., Präsidialien- und Expertentkosten 120 Fr. 60 Cts., Kanzleigeühren 2 Fr. 35 Cts., zusammen 142 Fr. 95 Cts. und habe er bei der Beklagtschaft an Kosten unter allen Titeln 250 Fr. zu erheben.

Gegen dieses Urtheil ergriff die Litisdenunziatin der Beklagten die Appellation an das Obergericht des Kantons Thurgau, während die Beklagte schon vor der ersten Instanz erklärt hatte, daß sie das Ergreifen von Rechtsmitteln ihrer Litisdenunziatin überlasse; letztere beantragte: Daß die erstinstanzlich zugesprochene Entschädigungsforderung erheblich reduziert werde und in das Urtheil ein Vorbehalt aufgenommen werde, dahin gehend, daß für den Fall, als sich der Gesundheitszustand des Appellaten bessere, eine weitere Reduktion verlangt werden könne. Der Kläger beantragte Abweisung der Appellation und im Wege der Abhäfton an die Appellation der Litisdenunziatin der Beklagten, Zusprache einer 8000 Fr. übersteigenden Entschädigung. Das Obergericht des Kantons Thurgau fällte hierauf das Fakt. A angeführte Erkenntniß, indem es im Wesentlichen davon ausging, daß der Unfall im Betriebe der Fabrik der Beklagten durch einen unglücklichen Zufall herbeigeführt worden und daher eine Entschädigungsforderung nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken begründet sei; das Quantitativ der Entschädigung sei in Würdigung aller Verhältnisse auf 6000 Fr. festzusetzen, indem insbesondere auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 hingewiesen und ausgeführt wird, daß zwar dieses Gesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, aber, da Art. 5 des Fabrikgesetzes dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum lasse, wohl berücksichtigt werden dürfe, zumal da zu schrofse Uebergänge in der Rechtspredung der Billigkeit nicht entsprechen und ein vermittelndes Vorgehen seine Berechtigung habe.

2. Bei rechtlicher Würdigung des festgestellten Thatbestandes ist nun zunächst klar, daß als Entscheidungsnorm einzig das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zu Grunde zu legen ist, da der in Frage stehende Unfall sich unter dessen Herrschaft ereignet hat und demnach der kläger-

rische Erfanganspruch offenbar nach dessen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Auf das erst am 11. Oktober 1881, also sogar erst nach Ausfällung des letztinstanzlichen kantonalen Urtheiles in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 kann daneben überall nichts ankommen. Denn, wenn der Vertreter der Litisdenunziatin der Beklagten im heutigen Vortrage ausgeführt hat, daß die gesetzliche Haftpflicht des Fabrikanten gewissermaßen einen strafrechtlichen Charakter habe und daher nach dem zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Gesetze, sofern dies das mildere sei, beurtheilt werden müsse, so ist dies schon deshalb unbegründet, weil die gesetzliche Haftpflicht der Fabrikanten zweifellos als eine rein civilrechtliche obligatio ex lege und keineswegs als eine Strafe erscheint. Ebenso wenig kann auf den von der Litisdenunziatin der Beklagten hervorgehobenen Umstand, daß die Bestimmungen über Haftpflicht, wie sie in Art. 5 des Fabrikgesetzes enthalten sind, von vornherein einen blos provisorischen Charakter gehabt haben, etwas ankommen. Denn dadurch wird offenbar daran nichts geändert, daß diese Gesetzesbestimmungen bis zu ihrer Aufhebung im Wege der Gesetzgebung als Gesetz gegolten haben und angewendet werden müssen und daß das allerdings schon in Art. 5 cit. vorgesehene Bundesgesetz betreffend Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb keineswegs blos eine authentische Interpretation des erwähnten Art. 5, sondern eine Abänderung desselben enthält.

3. Nun kann nicht zweifelhaft sein, daß nach Mitgabe des Art. 5 des Fabrikgesetzes die Klage im Grundsätze begründet ist. Denn, wenn auch allerdings aus den thatfächlichen Feststellungen der Vorinstanzen auf ein Verschulden des Fabrikanten selbst oder einer derjenigen Personen, für welche nach Art. 5 litt. a leg. cit. der Fabrikant verantwortlich ist, nicht geschlossen werden kann, da thatfächlich nicht festgestellt ist, daß der Tropfbecher schon einmal heruntergestürzt und trotzdem nur mangelhaft befestigt worden sei, so erscheint dagegen als unzweifelhaft, daß der Unfall durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt wurde, denn es steht derselbe, da er durch die von der Transmiffion herrührende Erschütterung verursacht worden ist, unver-

kennbar mit den eigenthümlichen Gefahren des Fabrikbetriebes in kausalem Zusammenhange; es ist mithin, da offenbar weder von höherer Gewalt noch von eigenem Verschulden des Verletzten gesprochen werden kann, die Haftpflicht des Fabrikanten nach § 5 litt. b leg. cit. begründet. Dies ist denn auch, da in grundsätzlicher Beziehung das erstinstanzliche Urtheil nicht angefochten wurde, von der beklagten Partei nachträglich anerkannt worden, und wenn im heutigen Vortrage der Vertreter der Litisdennunziatin der Beklagten wiederum in Zweifel gezogen hat, daß der fragliche Unfall durch den Fabrikbetrieb herbeigeführt worden sei, so kann dem irgendwelche Bedeutung nicht beigemessen werden.

4. Ist somit die Haftpflicht der Beklagten gemäß Art. 5 litt. b des Fabrikgesetzes begründet, so muß dem Kläger, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (s. die Entscheidung i. S. Vollenweider vom 5. Februar 1881, Erw. 3, Amtliche Sammlung VII S. 110 und die dort angeführten Urtheile), da eine Entschädigung für Heilungskosten nicht mehr gefordert ist, Ersatz für denjenigen Schaden gewährt werden, welcher ihm durch Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit entstanden ist, wobei dann lediglich der Betrag dieses Schadens nach freiem richterlichem Ermessen, in Würdigung aller Verhältnisse festzusetzen ist. Hievon ausgegangen nun erscheint, wenn man das Einkommen des Verletzten vor dem Unfalle und den Umstand, daß er durch den Unfall gänzlich erwerbsunfähig geworden ist, in Erwägung zieht, die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung von 6000 Fr. als ungenügend und eine Erhöhung derselben auf den erstinstanzlich gutgeheißenen Betrag von 8000 Fr. als gerechtfertigt; dagegen würde sich eine weitere Erhöhung, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Kläger selbst das erstinstanzliche Urtheil nicht selbständig, sondern blos adhäsiionsweise angegriffen, also den erstinstanzlich gesprochenen Schadensbetrag offenbar anfänglich selbst als genügend erachtet hat, nicht rechtfertigen.

5. Was endlich den auf Antrag der beklagten Partei vom Obergerichte in das Urtheil aufgenommenen Vorbehalt der Reifikation desselben im Falle der Besserung der Gesundheits-

verhältnisse des Klägers anbelangt, so muß derselbe gestrichen werden. Denn das in concreto einzig maßgebende Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken enthält eine Bestimmung wonach die Aufnahme eines derartigen Vorbehaltes in ein Urtheil zulässig wäre, nicht, und es geht nun, in Ermanglung einer diesbezüglichen ausdrücklichen Gesetzesvorschrift wohl nicht an, einer Partei das Recht vorzubehalten, eine rechtskräftig beurtheilte Sache zu erneuerter gerichtlicher Beurtheilung zu bringen und liegt hiezu übrigens im vorliegenden Falle um so weniger Veranlassung vor, als die gerichtlichen Sachverständigen sich mit größter Bestimmtheit dahin ausgesprochen haben, daß eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Klägers nicht eintreten werde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau wird in Dispositiv 1 dahin abgeändert: Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger eine Entschädigung von 8000 Fr. (achttausend Franken) zu bezahlen.

## V. Transport auf Eisenbahnen.

### Transport par chemin de fer.

110. *Arrêt du 5 Novembre 1881 dans la cause Suisse-Occidentale, Fischer et Paris-Lyon-Méditerranée.*

Isidore Kalnotki et C<sup>e</sup>, négociants à Pest (Autriche), ont vendu dans le courant de l'année 1873 une certaine quantité de prunes de Bosnie au sieur Henri Deler, négociant à Ville-neuve-sur-Lot (France). Cette marchandise, du poids de 234 647 kilogr., a été livrée au destinataire en octobre, novembre et décembre 1873 : le sieur Deler eut à payer, pour frais de transport, la somme de 17 434 fr. 80 cent.

Prétendant que ces expéditions avaient été facturées à des prix supérieurs à ceux que prévoient les tarifs, il obtint des

Tribunaux français contre la Compagnie de Paris à Lyon et à la Méditerranée, qui avait opéré la dite livraison et reconnaissait d'ailleurs elle-même avoir réclamé sur son réseau 223 fr. de trop, une condamnation en paiement, 1° de la somme de 2041 fr. 95 cent., représentant les surtaxes perçues par un ou plusieurs des transporteurs antérieurs, 2° des frais du procès.

Par exploit du 4 février 1880, la Compagnie de Paris-Lyon-Méditerranée a ouvert devant le Tribunal de commerce de Genève à Charles Fischer, commissionnaire en dite ville, de qui elle avait reçu les marchandises avec mission de les transporter de là à leur destination, une action en restitution de la somme payée par elle à Deler, ainsi que des frais, le tout ascendant à 4025 fr. 50 cent.

Ch. Fischer, qui avait reçu la marchandise des mains de la Suisse-Occidentale, appela celle-ci en garantie par exploit du 5 mars 1880.

Sous date du 14 avril suivant, il conclut au rejet des conclusions prises par la Compagnie de Paris-Lyon-Méditerranée, et subsidiairement à ce qu'il plaise au Tribunal, pour le cas où il admettrait les conclusions de la prédite Compagnie, condamner la Suisse-Occidentale à le relever et garantir de toutes les condamnations qui seraient prononcées contre lui en capital, intérêts et frais.

La Compagnie de la Suisse-Occidentale conclut à libération, alléguant que toute action contre elle était depuis longtemps prescrite.

Par jugement du 27 janvier 1881, le Tribunal de commerce débouta la Compagnie de Paris-Lyon-Méditerranée de sa réclamation et libéra en conséquence le sieur Fischer ainsi que la Suisse-Occidentale.

La Compagnie Paris-Lyon-Méditerranée interjeta appel contre ce jugement, et par arrêt du 2 mai 1881 la Cour de justice civile de Genève, réformant, a condamné Fischer à payer à la Compagnie Paris-Lyon-Méditerranée, avec les intérêts et dépens de première instance et d'appel, la somme de 4025 fr. 50 cent., et condamné en outre la Compagnie Suisse-